

BELEHRUNG ZUR VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT UND ZU § 35 INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IfSG)

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 28. Juni 2012 zu den Praxiselementen in den lehramtsbezogenen Studiengängen sind die für die Schule und den Unterricht geltenden Regelungen von den Praktikantinnen und Praktikanten zu beachten. Grundsätzlich haben diese den Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte Folge zu leisten. Darüber hinaus gelten für Praktikantinnen und Praktikanten die Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz.

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Alle personenbezogenen Daten, die der Praktikantin/dem Praktikanten während des Praktikums bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln. In den die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten sind die Praktikantinnen und Praktikanten zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Praktikums bestehen.

INFEKTIONSSCHUTZ

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass Praktikantinnen und Praktikanten Schule und andere Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen dürfen, wenn

1. sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird bzw. wenn der Verdacht einer schweren Infektionserkrankung besteht. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Dies gilt auch für Praktikantinnen und Praktikanten, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Cholera, Diphtherie, EHEC-Infektion, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Shigellose, Typhus abdominalis oder Virushepatitis A oder E aufgetreten ist.

Praktikantinnen und Praktikanten, die Ausscheider sind von *Vibrio cholerae* O 1 und O 139, *Corynebacterium diphtheriae* (Toxin bildend), *Salmonella Paratyphi*, *Shigella* sp. oder enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der gegenüber ihnen und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

Wenn bei Ihnen einer der vorgenannten Tatbestände auftritt, sind Sie gemäß § 34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Grundlage dieser Zusammenfassung ist ein ausführlicher Belehrungsbogen des Robert Koch-Instituts (zentrale Einrichtung der Bundesregierung) für in Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen Beschäftigte:

www.rki.de > [Infektionsschutz](#) > [Infektionsschutzgesetz](#) > [Belehrungsbögen](#)

Bitte lesen Sie auch den ausführlichen Belehrungsbogen des Robert Koch-Instituts – neben Auszügen aus dem Infektionsschutzgesetz und Erläuterungen hierzu finden sich dort auch Hinweise zur Prävention und Informationen zu einzelnen Erkrankungen. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch die Schulleitung hilft Ihnen gerne weiter.

**ERKLÄRUNG ÜBER DIE BELEHRUNG
ZUR VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT UND ZU § 35 IFSG**

gemäß RdErl des MSW vom 28.06.2012
zur Vorlage und zum Verbleib bei der Praktikumsschule

**Von der „Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz“
habe ich Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten.**

Herr/Frau _____ Matr.-Nr. _____
(Vor- und Nachname Praktikantin/Praktikant)

Straße _____ PLZ/Ort _____

Lehramt an _____

Fächerkombination _____

Praktikumsschule _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift Praktikant/Praktikantin)